

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. November 2023)

zum Thema:

Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen in Berlin

und **Antwort** vom 17. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17301

vom 8. November 2023

über Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schlussabrechnungen sind bis zum 31. Oktober 2023 eingereicht worden und wie viele Abrechnungen sind anhand der gestellten Anträge noch offen?

Zu 1.: Schlussabrechnungen und Endabrechnungen durch die Unternehmen, Soloselbstständigen und deren prüfende Dritte sind nur bei den sogenannten Corona-Bundeshilfen (Neustarthilfe, November-/Dezember-Hilfe, Überbrückungshilfe) erforderlich. Bis zum 31.10.2023 sind im Paket 1 insgesamt 12.463 und im Paket 2 insgesamt 2.517 Schlussabrechnungen eingereicht worden.

„Pakete“ stellen parallele Schlussabrechnungen für mehrere verschiedene Programmlinien wie zum Beispiel die November-/Dezember-Hilfe und Überbrückungshilfe III Plus dar.

Nach den Erwartungen der IBB sind noch rund 30.500 Schlussabrechnungsanträge bislang nicht oder nicht vollständig eingereicht worden. Unter der Voraussetzung eines wirksam gestellten Antrags auf Fristverlängerung können diese Schlussabrechnungen noch bis zum 31.03.2024 eingereicht werden.

Neben den Schlussabrechnungen sind auch Endabrechnungen der Neustarthilfen (94.567) und Tiefenprüfungen der Corona-Soforthilfen (22.150) umzusetzen.

Insgesamt sind voraussichtlich 233.989 Verfahren zur Abwicklung der Berliner Coronahilfen im Einklang mit den einschlägigen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und im Bereich der Landesprogramme mit der LHO notwendig.

Der Gesamtprozess der Abwicklung durch die Senatsverwaltung Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) und IBB bei Beibehalt der jetzigen Kapazitäten (ca. 120 Dienstkräfte) wird voraussichtlich bis 2026/2027 abgeschlossen sein.

2. Wie viele Schlussbescheide sind bereits seitens der IBB erlassen worden?

Zu 2.: Aktuell sind 61 Schlussbescheide erlassen worden.

3. Mit welcher Gesamtanzahl von Schlussabrechnungen rechnet die IBB?

Zu 3.: Insgesamt erwartet die IBB eine Gesamtanzahl von ca. 45.500 Schlussabrechnungen (Pakete 1 und 2). Die Gesamtanzahl ist abhängig von laufenden Rückforderungen, freiwilligen Rückzahlungen, Widersprüchen und Aufhebungen in der Erstbearbeitung.

4. In wie vielen Fällen sind bereits Rückforderungen der Corona-Wirtschaftshilfen in jeweils welcher Höhe geltend gemacht worden?

Zu 4.: In den sogenannten Bundeshilfen (Neustarthilfe, November-/Dezember-Hilfe /Überbrückungshilfe) sind per 31.10.2023 in 9.606 Fällen Rückforderungen in Höhe von 65.190.974,42 EUR ausgesprochen worden. Davon wurden bislang 4.367.180,01 EUR zurückgezahlt.

In der Soforthilfe II sind per 31.10.2023 in 9.123 Fällen Rückforderungen in Höhe von 84.051.498,57 EUR ausgesprochen worden. Davon wurden bislang 19.671.160,42 EUR zurückgezahlt.

5. Wie viele Widerspruchverfahren werden derzeit geführt?

Zu 5.: Zum 31.10.2023 wurden und werden 5.767 Widerspruchsverfahren geführt, von denen bisher 2.304 durch Widerspruchsbescheid und 404 durch Vollabhilfe entschieden/ abgeschlossen wurden.

6. Wird das Widerspruchsverfahren direkt durch die IBB geführt oder durch Einschaltung von externer Rechtsberatung? Bei Einschaltung externer Rechtsberatung: In welchen Bundesländern ist diese ansässig und wie erfolgt rechtlich und technisch die Erteilung der Widerspruchsbescheide?

Zu 6.: Gemäß §§ 68, 73 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) ist die SenWiEnBe als für die IBB zuständige Fachverwaltung und oberste Landesbehörde Widerspruchsbehörde im Rahmen des Vorverfahrens.

Zur Bearbeitung der Widerspruchsverfahren stehen sieben Vollzeitstellen, von denen derzeit sechs besetzt sind und eine Gruppenleitung zur Verfügung.

Die schriftlichen Widerspruchsbescheide umfassen neben der Hauptsachentscheidung eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung und Begründung auf durchschnittlich acht Seiten und werden den Widerspruchsführenden postalisch zugestellt.

7. Inwieweit nutzt die IBB einen elektronischen Finanzabgleich mit den Finanzämtern und welche Daten werden abgeglichen? Falls dies der Fall ist, wie fehleranfällig an welchen Stellen ist der Datenabgleich?

Zu 7.: Die IBB nutzt analog der Bewilligungsstellen der anderen Bundesländer den an die standardisierte Bearbeitungsplattform – bereitgestellt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) – angeschlossenen Datenabgleich mit der Finanzverwaltung (DAME-Schnittstelle).

Die Schnittstelle wurde als Nachfolger einiger je Bundesland individuell eingerichteter Abgleichmechanismen mit den Finanzämtern bereits im Rahmen der aktiven Antragsbearbeitung der späteren Überbrückungs- und Neustarthilfen etabliert und wurde für die Schluss- und Endabrechnungen nochmals erweitert.

Bevor diese Schnittstelle auf der Bundesplattform etabliert wurde, hat die IBB im Rahmen der Erstantragsbearbeitung bereits einen Abgleich mit den Berliner Finanzämtern genutzt und dabei Steuerliche Identifikationsnummern (Steuer-ID), Steuernummern (in Berlin), ob das Unternehmen, die Freiberuflerin bzw. der Freiberufler noch aktiv tätig gemeldet ist, sowie zugeordnete Kontoverbindungen abgeglichen. Die Zuverlässigkeit eines solchen Abgleiches hängt enorm von dem jeweiligen Programm und der angesprochenen Klientel ab. Grundsätzlich wurden die Ergebnisse aber stets als Indiz für das Anstellen weiterer manueller Nachforschungen genutzt, sofern Antragsangaben nicht erfolgreich mit den Finanzdaten abgeglichen werden konnten.

Im Rahmen der Schlussabrechnung werden hier eine Vielzahl von Prüfungen basierend auf den Finanzamt-Datenabgleichen ausgeführt, mitunter auch abhängig vom jeweiligen Programm (bspw. Umsatzdaten auf den jeweils relevanten Referenzzeitraum). Details dazu können auf Nachfrage beim BMWK in Erfahrung gebracht werden.

8. Wie werden die notwendigen Daten ermittelt, wenn kein elektronischer Abgleich möglich ist?

Zu 8.: Sollte ein Abgleich fehlgeschlagen sein, wird wie zu Antwort 7 beschrieben eine manuelle Prüfhandlung angestoßen und die benötigten Ergebnisse im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahrens nach § 28 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) ermittelt.

9. Wird auch die Schnittstelle des Digitalen Finanzberichts (DiFin) als bundesweit standardisiertes Übermittlungsverfahren zur digitalen Einreichung von Jahresabschlüssen für einen Datenabgleich genutzt? Falls nicht, warum wird diese Schnittstelle nicht genutzt?

Zu 9.: Die IBB nutzt bei der Bearbeitung und Prüfung der Schlussabrechnungen die Schnittstelle des DiFin nicht. Diese wurde nicht an die Bearbeitungsplattform des Bundes angeschlossen, weswegen auch die IBB über die bereits bestehenden Prüfmechanismen hinaus keine Anbindung an die DiFin-Schnittstelle vorgesehen hat. Dies lässt sich unter anderem auf die bereits bestehende robuste Betrugsprävention mittels einer Vielzahl an Prüfindex-Mechanismen in Kombination mit manuellen Prüfhandlungen der Bewilligungsstellen zurückführen, zudem ist der Jahresabschluss i.d.R. kein Prüfkriterium der Corona-Hilfen.

10. Wie wird bei einer Unternehmensnachfolge der Vergleich zum Vorgängerunternehmen sichergestellt? Hintergrund ist, dass die Vergleichsdaten an die Steuer-ID des Vorgängerunternehmers geknüpft sind, die bei einer Unternehmensnachfolge nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu 10.: Gemäß Nr. 6.6 der FAQ zur Schlussabrechnung (<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Schlussabrechnung/schlussabrechnung.html>) ist der einreichende prüfende Dritte dazu verpflichtet, die entsprechende Rechtsnachfolge bei der Anlage der Schlussabrechnung einzugeben. Da die Vergleichsdaten nicht nur an die Steuer-ID geknüpft sind, wird häufig durch andere Stammdaten ein Abgleich ermöglicht. Ist kein Abgleich möglich, so wird in der Prüfung dieser Umstand manuell im Rahmen der Anhörung berücksichtigt.

Berlin, den 17.11.2023

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe